



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald

# Haftung bei Schäden durch Waldbäume

**Merkblatt 5, Dezember 2024**

## Sorgfalt und Haftung

- Wer seine Sorgfaltspflicht verletzt und dadurch jemand zu Schaden kommt, kann dafür zur Verantwortung gezogen werden.
- Häufiger Streitfall: Was verlangt die Sorgfaltspflicht?
- Das Mass der Sorgfalt hängt ab von der Lage des Waldes und den örtlichen Verhältnissen (Nähe zu Wohngebiet usw.)

## Empfehlung an die WaldeigentümerInnen

- Erkennbare Gefahren beseitigen
- Kontrollen durchführen (soweit zumutbar) und diese auch dokumentieren



## Wie weit geht meine Sorgfaltspflicht?

Vom Waldbesitzer wird nicht mehr verlangt, als was unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen zumutbar ist. Die Sorgfalt, die der gesunde Menschenverstand nahelegt, genügt. Kommt ein Schadensfall vor Gericht, wird dies abgeklärt.

## Wann sollte ich als WaldbesitzerIn handeln?

Ist mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Schaden an Menschen oder Sachwerten zu befürchten, weil zum Beispiel ein Baumstamm erkennbar faul ist oder ein Baum in bedrohlicher Schiefelage steht, empfiehlt es sich für den/die WaldbesitzerIn die Gefahr zu beseitigen. Unternimmt er/sie nichts, kann er/sie haftpflichtig werden<sup>1</sup>.

## Wieviel Kontrolle wird von mir verlangt?

Es kommt vor, dass Nachbarn oder der Förster Gefahrenquellen feststellen und diese weitermelden. Der/die WaldbesitzerIn darf sich aber nicht nur auf diese Hinweise verlassen, sondern muss selbständig nachschauen, denn letztlich trägt er/sie die Verantwortung über seinen/ihren Wald. Es empfiehlt sich, durchgeführte Kontrollen (z.B. nach einem Holzschlag entlang einer Strasse) zu dokumentieren (Datum und Art der Kontrolle).

Grenzt der Wald direkt an eine Wohnsiedlung oder eine stark befahrene Strasse wird vom Waldbesitzer und der Waldbesitzerin erhöhte Aufmerksamkeit verlangt. Wo sich kaum Menschen aufhalten, dürfen faule oder schiefe Bäume als wertvoller Teil der Natur stehen bleiben. Generell gilt jedoch: Personen, die sich im Wald aufhalten, tun dies auf eigene Verantwortung. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie abseits von Wanderwegen oder Strassen im Waldesinneren unterwegs sind.

## Werde ich für das Entfernen gefährlicher Bäume bezahlt?

Für die Beseitigung einer Gefahr muss der Waldbesitzer selber aufkommen. Müssen Strassen gesperrt werden, ist empfohlen, den Förster beizuziehen. Mit dem Tiefbauamt ist zu verhandeln, wer diese Folgekosten trägt<sup>2</sup>. Eine günstigere Regelung besteht bei Wäldern entlang von Bahnlinien. Hier bezahlt die Bahnunternehmung die Kosten für das Beseitigen gefährlicher Bäume<sup>3</sup>.

## Muss ich meinen Wald bewirtschaften?

Laut Waldgesetz besteht keine Bewirtschaftungspflicht. Der/die WaldbesitzerIn muss demnach kein Holz nutzen, wenn er/sie nicht will. Dies bedeutet aber nicht, dass er bei gefährlichen Situationen einfach wegschauen darf.

### Kontakt

Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald  
Telefon 043 259 27 50  
E-Mail: wald@bd.zh.ch

Unter [www.wald.kanton.zh.ch](http://www.wald.kanton.zh.ch)  
können verschiedene Merkblätter und  
Hilfsmittel heruntergeladen werden.

---

<sup>1</sup> Art. 41 Obligationenrecht, Art. 679 Zivilgesetzbuch und § 19 Verkehrserschliessungsverordnung

<sup>2</sup> § 18 Kantonale Signalisationsverordnung

<sup>3</sup> Art. 21 Eidgenössisches Eisenbahngesetz